



**Chor St. Peter Westum**  
*Kirchenchor der Pfarrei Sinzig-Westum*

**Chorleiter:** Andreas Dietl  
**Vorsitzender:** Hans-Lambert Lohmer

**Web:** <http://www.verein-im-netz.de/rexubo/>  
**E-Mail:** [kirchenchor-westum@web.de](mailto:kirchenchor-westum@web.de)

## **Einwilligung zur Teilnahme an Proben- und Auftritten (Gottesdienste etc.) in Zeiten der COVID 19 Pandemie**

Hiermit bestätige ich \_\_\_\_\_,  
dass ich mit der Teilnahme an den Proben und Auftritten des Chores  
St. Peter Westum in Zeiten der Covid 19 Pandemie auf eigenes Risiko  
einverstanden bin.

Ich habe die vom Chor getroffenen Schutzmaßnahmen zur Kenntnis  
genommen.

Die vorgeschriebenen persönlichen Hygienemaßnahmen  
entsprechend dem jeweils aktuell gültigen Konzept werde ich nach  
bestem Wissen und Gewissen befolgen.

\_\_\_\_\_  
*Unterschrift*

\_\_\_\_\_  
*Datum*

---

### **Anmerkungen und Hinweise (Auszugsweise)**

- **Abstandsgebot** im Raum entfällt (falls weniger als 25 Personen ohne 2G Nachweis)
- **Maskenpflicht** im Raum entfällt, wenn fester Platz eingenommen ist
- **Kontakterfassung** erfolgt (Liste, ggf. Foto)
- **Es gilt die 3G-Regel (Testpflicht** entfällt für Geimpfte oder Genesene).
- Personen mit erkennbaren Symptomen einer **Atemwegsinfektion** sind von Proben und Aufführungen ausgeschlossen.
- Alle Personen müssen sich beim Betreten der Räume bzw. der Probenfläche die **Hände desinfizieren** oder waschen.
- Auf die Einhaltung geltender **Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln** (inkl. der allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes) wird hingewiesen.

## Hygienekonzept (AUSZUGSWEISE)

Quelle: Hygienekonzept Chorgesang für das Bistum Trier vom 15.07.2021

- Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion sind von Proben und Aufführungen ausgeschlossen.
- Alle Personen müssen sich beim Betreten der Räume bzw. der Probenfläche die Hände desinfizieren oder waschen.
- Auf die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. der allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) wird hingewiesen.

## AKTUELLE REGELUNGEN

Rheinland-Pfalz (24. CoBeLVO § 15 Abs. 2 - Stand 30. Juni 2021)

Chorproben sind im Innenbereich und im Freien in Gruppen von bis zu 50 teilnehmenden Personen zulässig, wenn der Probenbetrieb von mindestens einer verantwortlichen Person angeleitet wird; geimpfte und genesene Personen bleiben bei der Ermittlung der Personenzahl unberücksichtigt.

### Es gelten:

- das **Abstandsgebot** nach § 1 Abs. 2 Satz 1,  
*Bei Probenbetrieb und Auftritten in der Laienkultur mit bis zu 25 Teilnehmenden (ohne Genesene und Geimpfte) entfällt der Mindestabstand von 1,5 m.*
- im Innenbereich die **Maskenpflicht** nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist; die Maskenpflicht entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen festen Platz einnehmen,
- die Pflicht zur **Kontakterfassung** nach § 1 Abs. 8 Satz 1 und im Innenbereich die **Testpflicht** nach § 1 Abs. 9 für Tätigkeiten, die zu verstärktem Aerosolausstoß führen, wie beispielsweise Gesang.  
*Die Testpflicht entfällt für Geimpfte oder Genesene.*